

# SAMTGEMEINDE SÖGEL

## 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mitgliedsgemeinde **Groß - Berßen**

### PRÄAMBEL

Auf Grund des §1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), i. V. m. §40/ §72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom (Nds. GVBl. S. ), hat der Samtgemeinderat diese 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (.....Blätter) und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

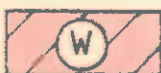
Sögel ..... den 27. Nov. 1985

.....  
Ratsvorsitzender



.....  
Samtgemeindedirektor

### PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZEICHENVERORDNUNG



W Wohnbaufläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Flächennutzungsplan ist mit Verf. (AZ.: 309.9-21101-54047) vom heutigen Tage ~~unter Auflegen~~ mit Maßgaben gemäß § 6 BBauG genehmigt. ~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen.~~

Oldenburg, den 13. FEB. 1986  
Bez. Reg. Weser-Ems  
in Auftrag



Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. März 1985 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 13. Mai 1985 ortsrüblich bekanntgemacht.

Sögel, den 13. Mai 1985

Samtgemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Blattnr. 3210 / 6a + 12a

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Meppen und vom Niedersächsischen Landesvermessungsamt, Ausgabejahr 1981

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Samtgemeinde Sögel erteilt durch das Katasteramt Meppen am 9.4.1985 Az: A.954./85

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Ing. Büro H. ABELN, Hauptstr. 25, 4476 Werlte, Tel. 05951/501

Werlte, den 12.9.85

Sögel

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. Juli 1985 dem Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18. Juli 1985 ortsrüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 30. Juli 1985 bis 2. Sep. 1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 2. Sep. 1985

Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 27. Nov. 1985 beschlossen.

Sögel, den 27. Nov. 1985

Samtgemeindedirektor

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BBauG genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Sögel, den ...

Genehmigungsbehörde ...

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... (Az: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsrüblich bekanntgemacht.

Sögel, den ...

Samtgemeindedirektor

Die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BBauG am 15. März 1986 im Amtsblatt des Landkreises ... bekanntgemacht worden.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15. März 1986 wirksam geworden.

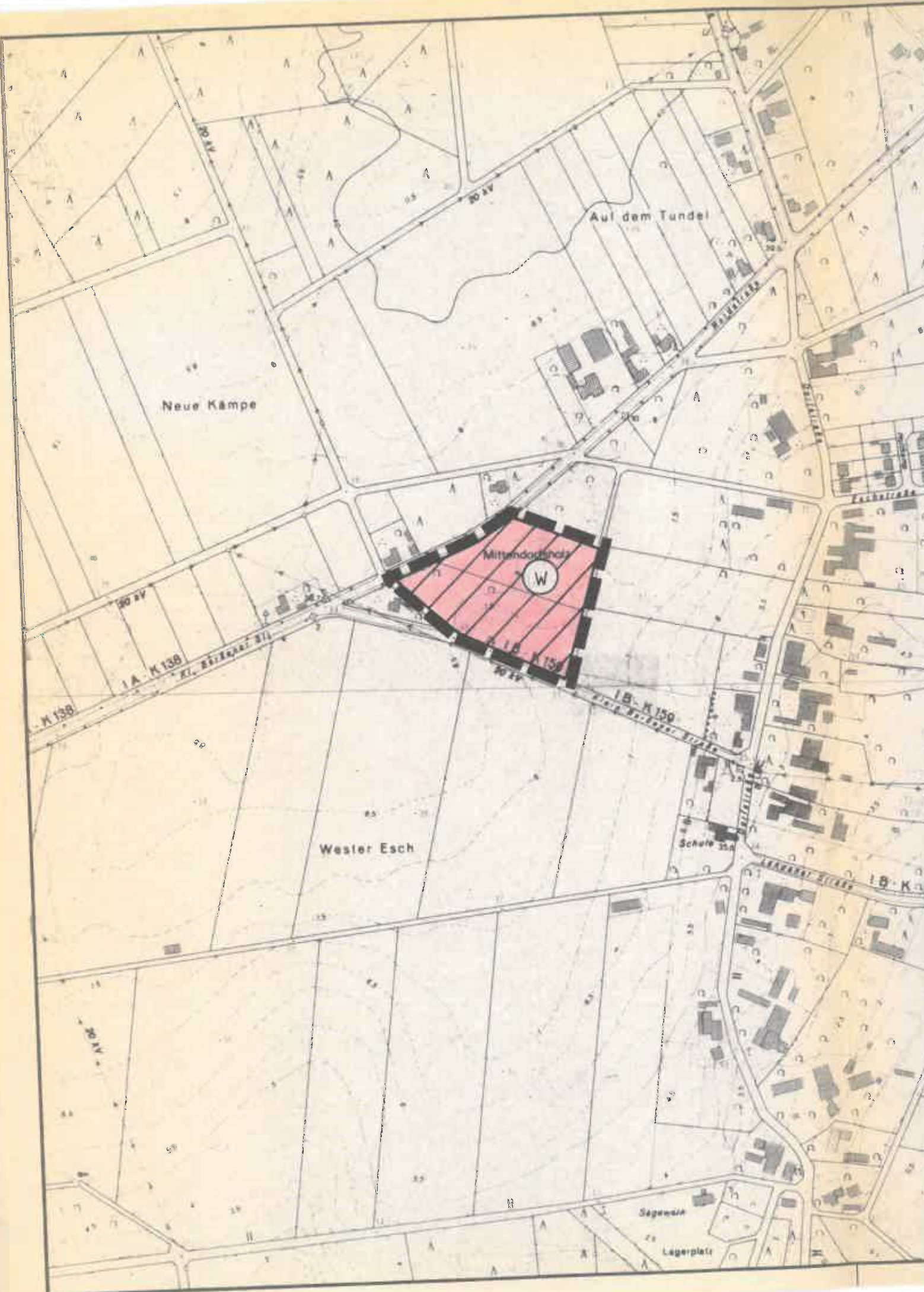
Sögel, den 18. März 1986

Samtgemeindedirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gemäß § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den ...

Samtgemeindedirektor



Neue Kämpe

Auf dem Tundel

Mittendorferhof

W

Wester Esch

Schere 350

Sägewerk

Lagerplatz

K 138

1A-K 138

1B-K 159

1B-K

Samtgemeinde Sögel  
Landkreis Emsland



## Erläuterungsbericht

zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans

(Mitgliedsgemeinde Groß Berßen)

### Lage des Gebietes und vorhandene Nutzung

Das Gebiet der 24. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in der Mitgliedsgemeinde Groß Berßen, nordöstlich des Knotenpunktes Kreisstraße (K) 138 und K 159 (Klein Berßener- und Nordstraße). Die exakte Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

### Ziel der räumlichen Entwicklung

In der Gemeinde Groß Berßen ist die Neuausweisung eines Wohngebietes zur Sicherung der Eigenentwicklung notwendig geworden, da die für die Wohnbauung zur Verfügung stehenden Flächen erschöpft sind und die Mitgliedsgemeinde zur Zeit über keine Baulandreserven mehr verfügt.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verfolgt der Samtgemeinderat das Ziel, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Festsetzung eines neuen Wohngebietes zu schaffen. In Übereinstimmung mit der Mitgliedsgemeinde und der Landbauaußenstelle ist der Samtgemeinderat der Auffassung, mit der Entscheidung für diesen neuen Siedlungsansatz die Standortfrage sinnvoll gelöst zu haben. Die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanung hat in einer Besprechung keine Bedenken geäußert.

### Zum Inhalt der Planänderung

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur planerischen Vorbereitung der Schaffung eines Wohngebietes wird eine Wohnbaufläche dargestellt. Detailliertere Festsetzungen sollen der verbindlichen Bauleitplanung und damit der Gemeinde Groß Berßen vorbehalten bleiben. Der Samtgemeinderat sieht für die Darstellung eines Wohn-

gebietes mit höchstzulässiger Geschößflächenzahl im Rahmen der vorliegenden, vorbereitenden Bauleitplanung kein Erfordernis.

In mehreren Gesprächen sowie einem Ortstermin mit der Landbauaußenstelle Meppen wurde festgestellt, daß die Abstände zu umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, gem. VDI-Richtlinie 3471, ausreichen.

Eventuelle Immissionsbelastungen aufgrund der angrenzenden Kreisstraßen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung aktiver und/oder passiver Schallschutzmaßnahmen, soweit hierfür ein Erfordernis vorliegt, berücksichtigt.

Die Gemeinde Groß Berßen wird darauf hingewiesen, daß entlang der vorhandenen Straßen eine Schutzpflanzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzusehen ist. Diese Schutzpflanzung dient der landschaftlichen Einbindung des Baugebietes

Ergänzend zu der Bauflächendarstellung sollte lt. Stellungnahme der Landbauaußenstelle und des Amtes für Agrarstruktur auch das nördlich angrenzende Flurstück (Eigentümer: Herr Immken) zusätzlich ausgewiesen werden. Diese Fläche ist Wald im Sinne des Waldgesetzes und soll in Kürze wieder aufgeforstet werden. Daher empfiehlt es sich, diese Fläche auch im Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft darzustellen. In dem noch aufzustellenden Bebauungsplan sollte darüberhinaus diese Forstfläche nach § 9 (1) Nr. 24 des BBauG als von der Bebauung freizuhalten- de Immissionsschutzfläche gekennzeichnet werden.

Weiterhin wird von der Landbauaußenstelle empfohlen, aus forstlicher Sicht bei der Aufstellung des Bebauungsplanes darauf zu achten, daß der Abstand der Wohnbauten zum Wald eine Baumhöhe (ca. 25 m) betragen sollte, um späteren nachbarrechtlichen Forderungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht zu vermeiden. Außerdem ist zwischen Wald und Baugebiet ein Weg auszuweisen, damit Übergriffe auf den Wald (z.B. Müllablagerung) zumindest erschwert werden.

Bezüglich der Darstellung der nördlich angrenzenden Fläche als 'Fläche für die Forstwirtschaft' hat der Samtgemeinderat beschlossen, in der nächsten Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Groß Berßen diese Fläche als 'Fläche für die Forstwirtschaft' darzustellen. Der Hinweis des Forstamtes bezüglich des Abstandes der Bebauung von der Waldgrenze wird an die Gemeinde Groß Berßen weitergeleitet.

#### Verkehrliche Erschließung

Die dargestellten Wohnbauflächen werden über die vorhandenen gemeindlichen Verkehrsflächen an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Ebenso wird die Gemeinde Groß Berßen darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan so zu konzipieren ist, daß die Erschließung dieses Wohngebietes von der Kreisstraße 159 aus erfolgt. Zur Kreisstraße 138 sollten keine weiteren Zuwegungen geschaffen werden. Bei der Planung der Erschließungsstraßen sollte darauf geachtet werden, daß innerhalb dieser Trassen die Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden können.

#### Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser von einwandfreier Qualität ist sichergestellt. Es erfolgt ein Anschluß an das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes 'Bourtanger Moor'. Für den Trinkwasseranschluß ist nach Erschließung des Baugebietes ein Antrag des Grundstückseigentümers an den Wasserbeschaffungsverband erforderlich.

Ein Anschluß an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage der Samtgemeinde Sögel ist vorgesehen.

Das Oberflächenwasser wird schadlos den vorhandenen Regenwasserkanälen zugeführt. Ein evtl. erforderlicher hydraulischer Nachweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geführt. Außerdem sind die Vorschriften

des Nieders. Wassergesetzes zu beachten, wonach für jedes Bauvorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Nieders. Wassergesetz zu beantragen ist.

Das Planungsgebiet liegt gemäß Raumordnungsprogramm in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung. Darin sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, daß es in seiner Eignung möglichst nicht beeinträchtigt wird. Es sollte daher auf eine sparsame Versiegelung der Bebauungsflächen hingewirkt werden.

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln (Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Der Samtgemeinderat nimmt zur Kenntnis, daß aufgrund der Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes der volle Feuerlöschwasserbedarf gem. DVGW-Richtlinien nicht aus dem Wasserversorgungsnetz des Verbandes gedeckt werden kann. Dies dürfte zu keinen Schwierigkeiten führen, da der Grundbedarf an Löschwasser von der Feuerwehr mitgebracht wird.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich dem Schulverwaltungs- und Kulturamt bei der Kreisverwaltung als unterer Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis Emsland (Schulverwaltungs- und Kulturamt) anzuzeigen, da die Bautätigkeit der Beobachtung bedarf.

#### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 2 (5) BBauG frühzeitig an der Planung beteiligt. Diese Be-



teiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfs sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichts. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG eine Frist.

Die vorgebrachten Bedenken und/oder Anregungen konnten im Abwägungsprozeß berücksichtigt werden.

Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde hat gem. § 2 a (2) BBauG frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

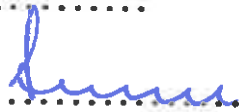
Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 2 a (6) BBauG mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.


Während der Auslegungsfrist wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Verfahrensvermerk

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung in der Zeit vom 30. Juli 1985 bis 2. Sep. 1985 öffentlich im Büro der Samtgemeinde Sögel ausgelegt und war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 27. Nov. 1985.

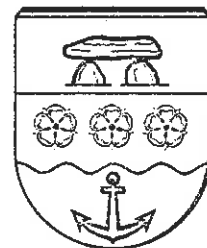
Sögel, den 27. Nov. 1985

  
.....  
Samtgemeindegemeindevorsteher

  
.....  
Samtgemeindedirektor

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



Nr. 7	Herausgeber: Landkreis Emsland	15.03.86
-------	--------------------------------	----------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	<b>Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden</b>		74	Bebauungsplan Nr. 3 - Änderung Nr. 5 nach § 13 BBauG - Ortsteil Laxten; Baugebiet: „Wohnpark Gauerbach“ der Stadt Lingen (Ems)	76
B.	<b>Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises</b>		75	Bebauungsplan Nr. 10 - Änderung Nr. 1 nach § 13 BBauG - Ortsteil Baccum; Baugebiet: „Löpkers Kamp“ der Stadt Lingen (Ems)	76
62	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 1986 vom 20.01.86	69	76	Genehmigung der Änderung Nr. 20 (Bereich Gewerbegebiet Linger Feld im Ortsteil Brögbern) der Stadt Lingen (Ems)	77
63	Sitzung des Feuerschutzausschusses	69	77	Bebauungsplan Nr. 9 - Ortsteil Brögbern; Baugebiet: „Gewerbegebiet Linger Feld“ der Stadt Lingen (Ems)	77
64	Sitzung des Bildstellenbeirates der Kreisbildstelle Lingen	70	78	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 1986 vom 13.12.85	78
65	Übertragung des Vermögens und der Aufgaben verschiedener Realverbände auf die Gemeinde Salzbergen	70	79	Bebauungsplan Nr. 9 „Kirchesch“ der Gemeinde Lünne	78
66	Übertragung des Vermögens und der Aufgaben verschiedener Realverbände auf die Gemeinde Twist	70	80	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Papenburg über die Reinigung aller innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Straßen (Straßenreinigungssatzung vom 28.06.73)	78
C.	<b>Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände</b>		81	Bebauungsplan Nr. 41 „Koberg I“, 1. Änderung gem. § 13 BBauG, der Gemeinde Salzbergen	80
67	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dersum	70	82	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1986 vom 16.12.85	81
68	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 1986 vom 12.12.85	73	83	24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel	82
69	Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluß an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	73	84	Bebauungsplan Nr. 25 ; „Rühlerfeld-West“ - der Gemeinde Twist	82
70	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 1986 vom 19.12.85	74	85	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 1986 vom 05.02.86	82
71	Verordnung der Stadt Haselünne über die Freigabe von bestimmten Verkaufssonntagen gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß	74	86	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Walchum	83
72	Bebauungsplan Nr. 13 „Sportzentrum Teil I“ der Gemeinde Bawinkel	74	<b>Nachtrag zu B.</b>		
73	Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich	75	87	Sitzung des Kulturausschusses	85
			<b>D. Sonstige Veröffentlichungen</b>		

### 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 13.02.86 (Az.: 309.9-21101-54047) die vom Rat der Samtgemeinde Sögel am 27.11.85 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BBauG genehmigt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Str. 39, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Geltungsbereich der genehmigten Änderung liegt in der Mitgliedsgemeinde Groß Berßen, nordöstlich des Knotenpunktes Kreisstraße (K) 138 und K 159 (Klein Berßener Straße und Nordstraße).

Mit dieser Bekanntmachung ist die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Gemäß § 155 a Bundesbaugesetz, geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. S. 949), ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Sögel, 03.03.86

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindedirektor

### 84 Bebauungsplan Nr. 25 - „Rühlerfeld-West“ der Gemeinde Twist

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 12.12.85 die 4. Änderung des o. a. Bebauungsplanes nach § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) aufgrund des § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 6 und 40 NGO als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gem. § 12 BBauG in der Gemeindeverwaltung Twist, Rathaus, Flensbergstraße 1, 4477 Twist 1 während der Dienststunden im Bauamt eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. a. Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Twist, 24.02.86

GEMEINDE TWIST  
Der Gemeindedirektor

### 85 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 1986 vom 05.02.86

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 05.02.86 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	567 300 DM
in der Ausgabe auf	653 700 DM

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	120 700 DM
in der Ausgabe auf	120 700 DM

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist wird festgesetzt auf 0 DM.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 70 000 DM.

#### § 5

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
  - für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H. nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

Vrees, 05.02.86

GEMEINDE VREES

Kleene Wessels  
1. Beigeordneter Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.